

Gehölzschnitt und die rechtlichen Grundlagen

Selbst als Landschaftsgärtner und Fachmann in Sachen Gehölzschnitt, darf man nicht einfach schneiden, fällen und roden, wie (und schon gar nicht wann) es einem beliebt. Auch hier hat der Gesetzgeber verschiedene Richtlinien und Vorschriften erlassen, die es unbedingt einzuhalten gilt. Auch wenn eine Schnittmaßnahme für ein Gehölz zu einem bestimmten Zeitpunkt durchaus wichtig wäre, so sollte die Auswirkung dieser Maßnahme auf alle damit in Verbindung stehenden Tiere und Pflanzen Beachtung finden und entsprechend abgewogen werden. Hier hilft das Gesetz und regelt so manche Maßnahme....

Gesetze

Setzt man sich mit dem Thema der einzelnen Pflegemaßnahmen und den entsprechenden Vorschriften auseinander, kommt man an den verschiedenen Gesetzestexten nicht vorbei. Hier gilt nicht nur das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Baugesetzbuch und letztlich das Straf- (StGB), sondern vor allem die Richtlinien Flora Fauna Habitat (FFH) und die sogenannte Vogelschutzrichtlinie (VSRL), die auf europäischer Ebene regeln, wie mit den verschiedenen Begebenheiten der Natur umzugehen ist. Hinzu kommt in Deutschland das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSachv) und speziell in Hessen das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesartenschutz (HAGBatSchG). Natürlich kommen immer auch einzelne Verordnungen und Vorgaben von Städten und Gemeinden, wie z.B. die Baumschutzsatzungen zum Tragen.

Bundesnaturschutzgesetz und Bäume

Am 01. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten, das unter anderem folgenden Absatz enthält (§ 39 Absatz 5 Ziff. 2):

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen

Nach langen Monaten der Unklarheit, was damit nun anzufangen sei (auch in der Fachwelt), hat sich herausgestellt, dass ein jeder Garten eine gärtnerisch genutzte Grünfläche darstellt und dass der Gärtner (und jeder andere natürlich auch) dort entsprechend dem oben aufgeführten Text - zumindest mit Bäumen - tun und lassen kann, was er will. Wäre es so einfach, wären wir nicht in Deutschland...

Besteht eine Baumschutzsatzung einer Gemeinde, muss diese berücksichtigt werden – ob dem so ist kann Ihnen das Bauamt, das Grünflächenamt oder das Bürgerbüro der entsprechenden Gemeinde sagen. Gehört der Baum zu einem geschützten Landschaftsbestandteil oder einem geschützten Biotop, zählt der Akt der Fällung oder Beschneidung zu den genehmigungspflichtigen Eingriffen, die nicht ohne Zustimmung der entsprechenden Stellen durchgeführt werden dürfen und die bei Nichtbeachtung der Richtlinien entsprechend geahndet werden (Ordnungswidrigkeit).

Bundesnaturschutzgesetz und andere Gehölze

Der oben genannte Absatz sagt weiterhin aber auch deutlich aus, dass ein Rückschnitt von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September unzulässig ist, wenn er über das Entfernen des üblichen (Jahres-)Zuwachses hinausgeht und/oder nicht der Gesunderhaltung der Pflanzen dient. Im Klartext heißt das, dass die Hecke und der Strauch gestutzt werden dürfen, wenn dabei nicht im Übermaß geschnitten wird. Ist es aus Belangen der Verkehrssicherheit oder bei Gefahr in Verzug notwendig, kann auch ein stärkerer Schnitt bis hin zur kompletten Entfernung des Gehölzes erfolgen. Wäre jetzt alles klar, wären wir nicht in Deutschland, denn das Bundesnaturschutzgesetz macht weiterhin folgende Aussage (§44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nun muss man wissen, dass es sich bei allen heimischen Brutvögeln um besonders geschützte Arten handelt und dass ein jedes Gehölz eine potentielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte dieser Arten darstellt. Vor jeder Schnittmaßnahme, also auch vor dem eigentlich zulässigen Heckenschnitt, muss sichergestellt sein, dass kein Vogelnest in der Hecke vorhanden ist und die Vögel nicht beim Brüten gestört werden. Ist dies doch der Fall, darf die Hecke nicht geschnitten werden. Erst im Oktober darf das Nest entfernt und die Hecke gestutzt werden. Ist kein Nest vorhanden, darf wie oben beschrieben, der übliche Schnitt durchgeführt werden. Handelt es sich um ein mehrjährig genutztes Nest, darf es wiederum auch nach Ende der Brutzeit nicht entfernt werden. Allerdings finden sich in Hecken üblicherweise keine solche Nester, die in der Regel von Adlern und ähnlichen Vögeln angelegt werden.

Sollte sich Ihr Gärtner weigern, Ihre Hecke im Juli zu schneiden, können Sie sicher sein, dass er sein Handwerk versteht und sich mit den geltenden Bestimmungen auskennt. Will er einfach drauf losschneiden, sollten sie ihn bremsen.....

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen stammen von einem Vortrag im Rahmen des Galabau-Forum Südhessen 2011 von Herrn Roman Krettek und dem Flyer „Gehölzschnitt- und Pflege – die neue Rechtslage“ der unteren Naturschutzbehörde in Kassel.